

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Umlagen und die Höhe der Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Jahr | |
|----------------|---|-----------------------|---|
| 01 | Kinder bis 8 Jahre | 10,00 | € |
| 02 | Jugendliche bis 17 Jahre | 38,50 | € |
| 03 | Erwachsene ab 18-65 Jahre | 82,50 | € |
| 04 | Seniorinnen/Senioren ab 66 | 49,50 | € |
| 05 | Ehepaare / Lebensgemeinschaften gem. Wohnsitz | 132,00 | € |
| 06 | Fördermitglieder: keine Nutzung der Schießstände! | 77,00 | € |
| 07 | Gastschützen bis 17J Meisterschaften u. RK | 38,50 | € |
| 08 | Gastschützen ab 18J Meisterschaften u. RK | 82,50 | € |
| 09 | Azubis, Studenten usw. mit Nachweis | 38,50 | € |
| | | | |

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
Für die Beitragsklasse -05 ist ein gemeinsamer Wohnsitz Voraussetzung.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 - 08.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die Beiträge für die Sportverbände (DSB; HSV)
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,- pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Arbeitsleistungen

1. Zu Arbeitsleistungen sind folgende Mitglieder von 18 – 65 Jahre verpflichtet
 - a. alle WKP-Inhaber,
 - b. alle die die Schießstände des Vereins nutzen
 - c. alle Mitglieder die nach dem 31.März 2004 in den Verein eingetreten sind.
(Information über Arbeitsstunden durch den Aufnahmeantrag)
2. Für Mitglieder die vor dem 31.März 2004 in den Verein eingetreten gelten nur die Regeln 1.a. und 1.b
3. Die Arbeitsstunden sind zur Zeit auf 15 Stunden pro Jahr festgelegt

§ 5 Gebühren

Aufnahmegebühr: 140,00 €
Schießpauschale: 30,00 €
Ersatzzahlung Arbeitsstunden: 12 €/Stunde

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank Taunussparkasse IBAN: DE22 5125 0000 0042 0970 63

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.08. des Jahres zum Jahresende möglich.

Kriffel den 01.01.2024